

Merkblatt zur straflosen Selbstanzeige und zur vereinfachten Nachbesteuerung von Erbinnen und Erben

Gültig ab 1. Januar 2010

Das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die straflose Selbstanzeige ist seit dem 1. Januar 2010 in Kraft. Die Neuerungen gelten nicht nur für den Bund, sondern auch für den Kanton. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen des Kantons Basel-Landschaft befinden sich am Schluss dieses Merkblattes.

Die Ausführungen in diesem Merkblatt beziehen sich ausschliesslich auf die Einkommenssteuern der direkten Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern von Staat und Gemeinden.

Straflose Selbstanzeige

Eine Selbstanzeige liegt vor, wenn eine steuerpflichtige Person (natürliche oder juristische Personen) der kantonalen Steuerverwaltung aus eigenem Antrieb mitteilt, dass eine vergangene Veranlagung zu tief ausgefallen ist oder dass eine Steuererklärung nicht korrekt ausgefüllt wurde. Jede steuerpflichtige Person darf sich einmal im Leben selbst anzeigen und dabei straffrei bleiben. Erhoben werden dabei die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins für die letzten zehn Steuerperioden. Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse wie bis anhin ein Fünftel der hinterzogenen Steuer und wird zusätzlich zur Nachsteuer inklusive Verzugszins in Rechnung gestellt.

Für die Straffreiheit müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Die Hinterziehung darf den Steuerbehörden im Moment der Mitteilung durch die steuerpflichtige Person noch nicht bekannt sein.
- Die steuerpflichtige Person muss die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Einkommens- und Vermögensfaktoren vorbehaltlos und aktiv unterstützen. Es sind somit alle diese Faktoren offen zu legen und entsprechende Belege einzureichen.
- Die steuerpflichtige Person muss sich sodann ernsthaft um das Bezahlen der Nachsteuern und Zinsen bemühen.

Sind diese drei Bedingungen erfüllt, wird nicht nur von einer Busse abgesehen, sondern es erfolgt auch keine Strafverfolgung für allfällige weitere Straftaten, welche zum Zwecke der Steuerhinterziehung begangen worden sind (z.B. Urkundendelikte, Steuerbetrug). Die erstmalige straflose Selbstanzeige wird zudem auf die Teilnehmenden (Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende) einer Steuerhinterziehung ausgedehnt. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen wie die steuerpflichtige Person von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen.

Eine Selbstanzeige ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus Gründen der Beweisbarkeit wird jedoch empfohlen, die Selbstanzeige schriftlich einzureichen. Die Selbstanzeige sollte dabei als separates Schreiben, in welchem die bisher nicht deklarierten Einkommens- und Vermögenswerte samt den dazugehörigen Unterlagen aufgeführt sind, eingereicht werden. Die gleichzeitige Einreichung der Selbstanzeige mit der Steuererklärung ist ebenfalls möglich.

Zu beachten ist, dass das kommentarlose Aufführen bisher nicht deklarerter Einkommens- und Vermögenswerte in der Steuererklärung keine Selbstanzeige darstellt. Selbstanzeigen sind an die folgende Adresse zu senden:

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft
Nach- und Strafsteuer
Rheinstrasse 33
4410 Liestal

Vereinfachte Nachbesteuerung von Erbinnen und Erben

Eine vereinfachte Nachbesteuerung von Erbinnen und Erben kommt in Frage, wenn sie Steuerfaktoren melden, welche der/die Erblasser/in nicht korrekt deklariert hat.

In einem solchen Fall wird die Nachsteuer (inkl. Verzugszins) nur für die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers bzw. der Erblasserin abgelaufenen Steuerperioden nachgefordert. Ist die Veranlagung des Todesjahrs bereits rechtskräftig, wird diese ebenfalls in die Nachbesteuerung mit einbezogen.

Damit die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen gewährt werden kann, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Die Hinterziehung darf den Steuerbehörden im Moment der Anzeige durch die Erbenden noch nicht bekannt sein.
- Die Erbenden müssen die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommensfaktoren vorbehaltlos und aktiv unterstützen. Es sind somit alle diese Faktoren offen zu legen und entsprechende Belege einzureichen.
- Die Erbenden müssen sich ernsthaft um die Bezahlung der Nachsteuern und Zinsen bemühen.

Wird eine dieser drei Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung für die letzten zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers bzw. der Erblasserin. Verheimlichen Erbende ausserdem wissentlich Nachlasswerte, droht ihnen ein Strafverfahren wegen Verheimlichung von Nachlasswerten und allenfalls auch wegen Steuerhinterziehung (eigenes Verschulden). Den Erbenden werden jedoch keine Bussen für vom Erblasser bzw. von der Erblasserin hinterzogene Steuern auferlegt (fremdes Verschulden).

Für die vereinfachte Nachbesteuerung genügt die Meldung und Mitwirkung einer/s einzigen Erbenden, auch wenn mehrere Erbende betroffen sind (Erbengemeinschaft). Erfahren die Erbenden von nicht vollständig deklarierten Einkommens- und Vermögenswerten des Erblassers, sind diese an folgende Adresse zu melden:

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft
Nach- und Strafsteuer
Rheinstrasse 33
4410 Liestal

Übergangsrecht

Ab dem 1. Januar 2010 werden alle Selbstanzeigen nach dem neuen Recht beurteilt, auch solche, die zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht, aber noch nicht rechtskräftig beurteilt worden sind. Auch wer früher einmal schon eine Selbstanzeige eingereicht hat oder wegen einer Steuerhinterziehung verurteilt worden ist, hat erneut die Möglichkeit, einmalig eine straflose Selbstanzeige nach neuem Recht einzureichen.

Die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen ist bei allen Todesfällen ab dem 1. Januar 2010 möglich.

Gesetzliche Grundlagen (Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft)

§ 146 Nachsteuer

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins seit Fälligkeit gemäss § 135 Absätze 1 bis 3 als Nachsteuer eingefordert. Wegen ungenügender Bewertung allein kann keine Nachsteuer erhoben werden.

² Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieb oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

⁴ Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

§ 146^{bis} Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommensteile vorbehaltlos unterstützen, und
- c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter können um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

⁵ Auf Erbgingen, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

§ 151 I. Steuerhinterziehung – 1. Vollendetes Delikt

Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass bewirkt, wird mit einer Busse entsprechend seinem Verschulden bestraft, die einen Drittel bis das Dreifache, in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer beträgt; bei Selbstanzeige kann die Busse bis auf ein Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt werden.

§ 152 Versuchtes Delikt

Wer Steuern zu hinterziehen versucht, wird mit einer Busse bestraft, die zwei Drittel der bei vollendeter Begehung auszufällenden Busse beträgt.

§ 153 Teilnahme

Wer zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen vorsätzlich eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft und haftet solidarisch für die hinterzogene Steuer. Die Busse beträgt bis zu CHF 10'000, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu CHF 50'000.

§ 156a Strafflose Selbstanzeige

¹ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (strafflose Selbstanzeige), wenn:

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b. sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommensteile vorbehaltlos unterstützt; und
- c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf ein Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

³ Zeigt sich eine Person nach § 153 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

Allgemeine Auskünfte erhalten Sie bei:

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, Nach- und Strafsteuer
Postfach, 4410 Liestal
steuerverwaltung@bl.ch, www.steuern.bl.ch